|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | SANTE-E4 |
| Stellennummer in Sysper: | 209378 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Klaus Berend  2. Quartal 2023  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | Ende der Bewerbungsfrist: Click or tap to enter a date. |

**Wer wir sind**

Die GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG SANTE) zielt darauf ab, Maßnahmen zu fördern, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung, sichere Lebensmittel und den Schutz vor Epidemien und Krankheiten verbessern. Ihr Ziel ist es, hohe Standards für Tier- und Pflanzengesundheit in Europa aufzubauen und aufrechtzuerhalten sowie die erschwinglichsten, zugänglichsten und qualitativ hochwertigsten Gesundheitssysteme zu schaffen, um diese Erwartungen zu erfüllen.

Das Referat E4 ist für die Politik und Gesetzgebung zu Pestiziden und Bioziden zuständig. Dazu gehören verschiedene Zulassungsverfahren, die Festlegung von Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln, aber auch die Festlegung von Regeln für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutz- oder Biozidprodukten. Der Arbeitsbereich hat große politische und mediale Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit. Das Referat arbeitet in einem hervorragenden Teamgeist, mit hochengagierten Mitarbeitern und einer freundlichen und respektvollen Atmosphäre.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Wir bieten eine Stelle für einen abgeordnete(n) national(e) Sachverständige(n) mit folgenden Aufgaben: Mitarbeit an der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln - insbesondere durch Beitrag von Fachwissen zu allen regulatorischen Verfahren einschließlich der Vorbereitung und Verabschiedung von Durchführungsverordnungen. Die Position bietet herausfordernde und abwechslungsreiche Aufgaben hinsichtlich Entscheidungen über die Genehmigung (oder nicht) von einzelnen Wirkstoffen oder übergreifende Themen wie die Weiterentwicklung von Risikomanagementansätzen im Zuge von technischem und wissenschaftlichen Fortschritt und das Zusammenspiel mit der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, sowie Beiträge zur Arbeit auf internationaler Ebene zu Pestiziden (OECD).

Die Aufgaben beinhalten häufige Kontakte mit anderen Kommissionsdienststellen, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Parma, den Mitgliedstaaten – einschliesslich in Sitzungen des Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel, der Industrie, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Drittländern.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Wir suchen eine(n) abgeordnete(n) nationale(n) Sachverständige(n) mit technischem/wissenschaftlichem Hintergrund und Berufserfahrung vorzugsweise in der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Rechtsvorschriften mit vergleichbaren Grundsätzen. Erfahrungen mit anderen Pestizidgesetzen, beispielsweise der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, wären von Vorteil. Gute Englischkenntnisse (mündlich und schriftlich) sind erforderlich – Kenntnisse in anderen Unionssprachen wären von Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)